

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	18 (1926)
Heft:	7
Artikel:	Die gewerkschaftliche Lage in Italien
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-352230

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die gefassten Beschlüsse rückgängig zu machen, bleibt dennoch unbestritten, dass das Schweizervolk durch die Abstimmung vom 17. Februar 1924 klar und deutlich seinem Willen Ausdruck gegeben hat, dass das Werk der Gesetzgeber vom Jahre 1919 respektiert werden müsse. Die vorliegende Eingabe verfolgt dasselbe Ziel.

Zusammenfassend und abschliessend stellen wir die folgenden Begehren:

1. Alle Einzelgesuche um Bewilligung einer Verlängerung der Arbeitszeit nach Art. 41 des Fabrikgesetzes sind von der Abteilung für Industrie und Gewerbe unter strikter Beobachtung des Sinnes der gesetzlichen Bestimmungen einer gründlichen Prüfung zu unterziehen.

2. Für alle Gesuche ist eine einlässliche Begründung einzufordern, wie das die Fabrikinspektoren selbst in ihrem Gutachten vom 31. Dezember 1904 bereits verlangten, als sie schrieben:

Kommentare zum Fabrikgesetz.

«Vor allem muss verlangt werden, dass jedes Ausnahmegesuch, auch wenn es sich nur um eine vorübergehende Ueberschreitung der Arbeitszeit handelt, in ausreichender Weise begründet werde. So selbstverständlich dies erscheint, so ist es doch nur allzu häufig unterlassen worden, und die Folge davon war eine unnötige und oft unerquickliche Korrespondenz zwischen Behörden und Gesuchstellern, vielleicht auch, wo dies unterblieben ist, die Erteilung von Ueberzeitbewilligungen ohne irgendwelche Notwendigkeit und nur wegen geschäftlicher Konvenienz.»

3. An Fabriken, die nicht einmal in der Lage sind, ihr ordentliches Personal während 48 Stunden pro Woche voll zu beschäftigen, werden keine Bewilligungen auf Verlängerung der Arbeitszeit erteilt.

4. Zwischen den Begehren auf Bewilligung von Arbeitszeitverlängerungen gestützt auf Art. 41 und auf Grund der ausländischen Konkurrenz und den Begehren gestützt auf Art. 49 und auf Grund des Saisoncharakters ist eine genaue Unterscheidung zu machen. Die Abteilung für Industrie und Gewerbe ist zu verhalten, die letztern an die kompetenten kantonalen Behörden zurückzuweisen.

5. Die Artikel 136 und 137 der Verordnung vom 3. Oktober 1919 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken, die durch Bundesratsbeschluss vom 3. April 1922 aufgehoben wurden, sind im alten Wortlaut wieder in Kraft zu setzen.

6. Für die Kollektivgesuche um Bewilligung von Arbeitszeitverlängerungen sind dieselben Grundsätze anzuwenden, wie sie oben für die Einzelbewilligungen dargelegt wurden. Die Kollektivgesuche sind vom Departement und von den Fabrikinspektoren vom doppelten Gesichtspunkt der internationalen Konkurrenz und des Saisoncharakters der in Frage stehenden Industrien aus zu prüfen und die von den Fabrikinspektoren der Fabrikkommission vorgelegten Gutachten haben über diese beiden Hauptfragen Klarheit zu schaffen.

7. Die Ausführung des Fabrikgesetzes und der vom Bundesrat erlassenen Vorschriften ist Sache der Kantone (Art. 83 des Fabrikgesetzes); da aber deren Ueberwachungstätigkeit, namentlich in bezug auf die Dauer der Arbeitszeit vielfach zu wünschen übrig lässt, halten wir dafür, dass ein Meinungsaustausch zwischen den kantonalen Ueberwachungsinstanzen, den Fabrikinspektoren und der eidg. Fabrikkommission zu einer einheitlichen und besseren Durchführung des Gesetzes beitragen würde. Wir ersuchen das Volkswirtschaftsdepartement, die Initiative zur Einberufung einer solchen Konferenz zu ergreifen.

Indem wir Sie bitten, unsere Eingabe einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen und ihr entsprechend Folge zu geben, entbieten wir Ihnen die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Für den Schweizerischen Gewerkschaftsbund:
Der Sekretär: *Ch. Schürch.*



Die gewerkschaftliche Lage in Italien.

Nach Annahme der neuen Gesetze betreffend die Kontrolle der Organisationen und die Regelung der Beziehungen in den Arbeitsverhältnissen hat sich die gewerkschaftliche Lage in Italien merklich verschlechtert. Verschlechtert selbstverständlich nur für die nicht-fascistischen Arbeiterorganisationen, die ihre Vergangenheit nicht verleugnen wollen und den fascistischen Neo-Syndikalismus ablehnen, der anmassend genug ist, sich der gesamten Arbeiterschaft aufzudrängen, wobei er, je nachdem, sowohl gesetzliche Mittel, wie auch seinen Parteapparat in Anspruch nimmt.

Das neue, nunmehr durch die Veröffentlichung der dazu gehörenden Durchführungsverordnung ergänzte Gewerkschaftsgesetz verschafft den Organisationen des Herrn Rossini eine gewaltige Vormachtstellung. Tatsache ist, dass keine Organisation, die nicht mit fascistischem Oel gesalbt ist, die rechtliche Anerkennung erlangen kann. Solche Vereinigungen besitzen somit keinerlei Öffentlichkeitsrecht, und den von ihnen abgeschlossenen Tarifverträgen kommt keine öffentlich-rechtliche Wirkung zu. Das heisst mit andern Worten: Die fascistischen Gewerkschaften allein wurden von der Regierung mit dem Monopol der Interessenvertretung der Arbeiterschaft betraut.

Immerhin gesteht das Gewerkschaftsgesetz auch den nichtfascistischen Arbeiterorganisationen die Existenzberechtigung zu. Artikel 12 des erwähnten Gesetzes schreibt ausdrücklich vor, dass die nicht gesetzlich anerkannten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie auch jene der Handwerker und freien Berufe fortbestehen können. All diese Organisationen sind jedoch zur absoluten Untätigkeit verurteilt, da ihnen jedwede Art der Wahrnehmung der gewerkschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder untersagt ist. Zwar wird den Arbeitern das Recht der Mitgliedschaft bei den freien (nichtfascistischen) Gewerkschaften gesetzlich gewährleistet; sie können jedoch verpflichtet werden, auch bei den fascistischen Organisationen Beiträge zu entrichten. Art. 5, Absatz 2, bestimmt: die gesetzlich anerkannten Organisationen haben das Recht, von sämtlichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, gleichviel, ob sie als Mitglieder eingeschrieben sind oder nicht, einen jährlichen Beitrag einzuhören usw. usw.

Es ist nicht Aufgabe unserer Ausführungen, das vorliegende Gesetz wissenschaftlich und juristisch zu beleuchten. Bemerkt sei nur, dass dasselbe, so himmeltraurig es auch ist, dem gesetzlosen Zustand einer blosen Willkürherrschaft immer noch vorgezogen werden darf. Man erwartete, mit dem Inkrafttreten des neuen Gewerkschaftsgesetzes würden die Gewalttätigkeiten, welchen die nichtfascistischen Vereinigungen und ganz besonders die der Federazione generale del lavoro (Allgemeiner Gewerkschaftsbund) angeschlossenen Organisationen seit fünf Jahren ausgesetzt waren, aufhören, wobei es sich erübrigte, auf alle die in dem erwähnten Zeitraum begangenen Greuelaten näher einzugehen. Sie wurden u. a. auch anlässlich der verschiedenen von der Federazione generale del lavoro an die internationalen Arbeitskonferenzen in Genf gerich-

teten Eingaben betreffend die Zulassung fascistischer Arbeitervertreter zur Genüge gekennzeichnet und haben in der ganzen zivilisierten Welt entsprechendes Aufsehen erregt.

Leider wurden die bescheidenen Hoffnungen der italienischen Arbeiter auf friedlichere Zeiten getäuscht. Das neue Gesetz hat die Menschen nicht geändert. Die Fasisten sind die alten geblieben.

In Italien entwickelt sich die Reaktion sowohl auf gewerkschaftlichem Gebiete wie in allen andern Ausserungen des sozialen Lebens in doppelter Weise. Es gibt — wenn man so sagen darf — eine öffentliche und eine private Form der Reaktion. Zu der Strenge der Gesetze — der fascistischen, die jede Form des aus der französischen Revolution geborenen und vom liberalen Staate gewährleisteten Rechts zerstören — kommen noch die Uebergriffe, die nicht nur geduldet, sondern vielfach begünstigt und von den eigenen Parteiangehörigen in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte selber ausgeübt werden.

Der dauernde Widerspruch zwischen dem vom Gesetz gewollten Zustand und den tatsächlichen herrschenden Verhältnissen ist die eigentliche Tragödie des italienischen Volkes. Eine herrschende, ständig auf dem Kriegsfuss gehaltene Partei kommt schliesslich dazu, ihre eigenen, ausserhalb der sozialen Ordnung und mit dieser in Widerspruch stehenden Gesetze zur Anwendung zu bringen. In dieser Tatsache findet auch der vorhin erwähnte Gegensatz wenigstens eine teilweise Erklärung. Die sich ständig ergebenden Berührungspunkte zwischen privaten Gesetzwidrigkeiten und den von Staatsbeamten verübten, besagen aber auch, dass das Uebergewicht der Macht, wenn auch ursprünglich nicht gewollt, doch von der Regierung im weiten Masse geduldet wird.

Wer nur ein wenig in den Geist des vom Minister Rocco ausgearbeiteten und von der fascistischen Kammer mit Begeisterung aufgenommenen Gewerkschaftsgesetzes eingedrungen ist, muss begreifen, dass der ganze Gesetzesapparat geschaffen worden ist, um die alten Gewerkschaftsverbände restlos zu zerstören. Wenn die ihres eigentlichen Zweckes entkleideten nichtfascistischen Organisationen überhaupt noch geduldet werden, so geschieht das weniger aus Gründen der inneren, als aus solchen der äusseren Politik. Wenn die zu einem Scheindasein verurteilte Confederazione generale del lavoro noch nicht aufgelöst wurde, so deshalb, weil die Machthaber mit ihrem Bestande dem Ausland Sand in die Augen streuen wollen. Glaubt das Ausland etwa, in Italien gebe es keine gewerkschaftliche Freiheit mehr? Irrtum! Die Confederazione generale del lavoro besteht noch und die italienische Regierung spricht ihr das Recht zu existieren nicht ab. Die nach dem Gesetz gewährleistete und in der Praxis verweigerte Existenzmöglichkeit kann alle jene täuschen, die die italienischen Verhältnisse auf gewerkschaftlichem Gebiet nicht kennen. Diese Verhältnisse werden übrigens nicht nur im Ausland vielfach verkannt, es gibt auch nicht wenige Italiener, die infolge des gänzlichen Mangels einer Pressfreiheit keine Möglichkeit haben, den Dingen auf den Grund zu schauen.

Das neue Gewerkschaftsgesetz gewährleistet in der Theorie — wenn auch in beschränktem Masse und unter einer gewissen Kontrolle — der gewerkschaftlichen Organisation, gleichviel welcher Richtung, die Lebensmöglichkeit, in der Praxis aber schnürt es jede Bewegungsfreiheit ein und verhindert jede Aktivität. Es kann aber leicht geschehen, dass den versprengten und verfolgten Massen, die in ihrem Herzen den alten Glauben und die alten Ideale bewahrt haben wie das Bekenntnis einer verbotenen Religion, das fascistische Gesetz Mittel zu neuer Sammlung wird. Um diese Gefahr

zu vermeiden, lässt die Regierung ihre Kreaturen nach Gudücken in allem gewähren, was das Gesetz — das fascistische Gesetz — verbietet und verurteilt.

Gavroche.



Aus schweizerischen Verbänden.

Bau- und Holzarbeiter. Der Bau- und Holzarbeiterverband gibt für die Jahre 1924 und 1925 ein hübsch ausgestattetes, 172 Seiten umfassendes *Jahrbuch* heraus. Der Inhalt ist sehr reichhaltig; über alle die Arbeiterschaft interessierenden Fragen wird Bericht erstattet und die Verbandsmitglieder werden sich an Hand der vielen Angaben über alle Tätigkeitsgebiete ihrer Organisation orientieren können.

Neben den Berichten der verschiedenen Verbandsinstanzen sind namentlich von Interesse die statistischen Angaben über die Mitgliederbewegung, die berufliche Gliederung und über die Lohnentwicklung an den verschiedenen Orten. Besondere Abschnitte sind ferner den Lohnbewegungen und Streiks, dem Rechtswesen und den Kassenverhältnissen des Verbandes gewidmet. Dem Jahrbuch sind als Schmuck Bilder aus alter und neuer Zeit beigegeben.

Im *Zimmerleutestreich* in Zürich ist eine entscheidende Wendung bisher nicht eingetreten. Die bürgerlichen Organe geben sich alle Mühe, die öffentliche Meinung gegen die streikenden Arbeiter in Harnisch zu bringen. Alle möglichen Schandtaten werden ihnen in die Schuhe geschoben, damit die allzeit bereite Polizei zum Eingreifen einen Grund bekommt.

Verhandlungen vor dem Zürcher Stadtrat und vor dem kantonalen Einigungsamt hatten keinen Erfolg, da die Zimmermeister zum vornherein erklärten, dass von irgendwelchen Konzessionen keine Rede sein könne. Die Arbeiterschaft auf der andern Seite ist entschlossen, den Kampf weiterzuführen.

Im «Hoch- und Tiefbau», dem Organ des Schweiz. Baumeisterverbandes, hat Dr. Cagianut dem Zimmerleutestreich einen Leitartikel gewidmet. Die Darstellung wirkt allerdings nicht überzeugend. Die Mitglieder des Baumeisterverbandes werden zweifellos der Mär Glauken schenken, dass bei den gewerkschaftlichen Aktionen des Bau- und Holzarbeiterverbandes weniger wirtschaftliche als politische Motive eine Rolle spielen. Aber schon für den unbeteiligten Beobachter ist dieser «Bauernschreck» allzu naiv. Dabei fällt auf, dass im genannten Leitartikel die Verantwortung für die lange Streikdauer lediglich den Zimmerleuten in die Schuhe geschoben wird. Und nur so nebenbei wird biedermeierisch erklärt: Wie zu Beginn des Konflikts sind die Meister bereit, «die bisherigen Löhne aufrechtzuerhalten, aber sie wollen keinen Tarifvertrag mehr und werden auch nicht in der Lage sein, alle Streikende einzustellen». Wie man angesichts solcher Aeusserungen des Führers des Baumeisterverbandes ausgerechnet den streikenden Zimmerleuten Halstarrigkeit vorwerfen kann, ist nicht verständlich.

Eisenbahner. Es scheint, dass der Leidensweg des neuen Beamten gesetzes noch lange nicht zu Ende ist. War man sich schon lange darüber klar, dass der Bundesrat entschlossen war, gegenüber dem Personal den starken Mann zu spielen, bedeutet sein letztes Vorgehen in der Besoldungsfrage eine Provokation, die auch in weiten Kreisen des Bürgertums einen schlechten Eindruck hinterlassen hat. Der Präsident der nationalrätslichen Kommission hatte sich schon zu einem früheren Zeitpunkt dagegen verwahrt, dass die Mitglieder dieser Kommission mit Zahlenmaterial förmlich zugedeckt werden und dass man dadurch versuchen wolle,